

GZ.: A8 – K 994/2002-44
Energie Graz GmbH;
Stimmrechtsermächtigung für
den Vertreter der Stadt Graz
gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes
der Landeshauptstadt Graz 1967

Graz, 07.07.2005

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss

BerichterstellerIn:

.....

B e r i c h t a n d e n G e m e i n d e r a t

Am 03.06.2004 fand die ordentliche Generalversammlung der Energie Graz GmbH zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 mit folgender Tagesordnung statt:

- Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Energie Graz GmbH zum 31.12.2003
- Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses zum 31.12.2003
- Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2003
- Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2004

Am 28.04.2005 fand die ordentliche Generalversammlung der Energie Graz GmbH zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 mit folgender Tagesordnung statt:

- Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Energie Graz GmbH zum 31.12.2004
- Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses zum 31.12.2004
- Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2004
- Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005

Wie die Geschäftsführung der Energie Graz GmbH mit Schreiben vom 01.07.2005 mitteilte, ergibt sich in Bezug auf die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Energie Graz GmbH für die Geschäftsjahre 2003 und 2004 folgende Situation:

Weder in der Sitzung vom 28. April 2005 (betreffend das Geschäftsjahr 2004) noch in der vom 3. Juni 2004 (betreffend das Geschäftsjahr 2003) ist der Punkt "*Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Energie Graz GmbH*" Teil der Tagesordnung gewesen.

Es ist daher beabsichtigt, der Entlastung nachträglich in Form eines Umlaufbeschlusses der Gesellschafter der Energie Graz GmbH gem. §35 (1) Zi. 1 GmbHG zuzustimmen.

Die Jahresabschlüsse der Jahre 2003 und 2004, beide erstellt von der Pucher & Kornprat Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, wurden bereits bestätigt und in den angeführten Sitzungen besprochen.

Gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 30/1967, idF. LGBl. 32/2005, ist dem Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Energie Graz GmbH, StR. Mag. Dr. Wolfgang Riedler, die Ermächtigung zur Stimmabgabe durch den Gemeinderat zu erteilen.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr.130/1967, i.d. F. LGBl. Nr. 32/2005, beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der Energie Graz GmbH, Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler wird ermächtigt, mittels beiliegenden Umlaufbeschlüssen folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Zustimmung zur Art der Beschlussfassung (Umlaufbeschluss)
2. Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2003
3. Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2004

Beilagen

Die Bearbeiterin:

(Mag. Susanne Mlakar)

Der Abteilungsvorstand:

(Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent

(Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz und Liegenschaftsausschusses am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung		
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen)	angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn: